

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 2. Juli 2007

Az.: 2100.2

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "Zeugnis" durch das Wort "Transcript" ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Unabhängig von einer Anrechnung gemäß den vorstehenden Absätzen müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 LP sowie die Masterarbeit im Rahmen eines Studiums und einer Einschreibung in dem Master-Studiengang an der Universität Bielefeld erbracht werden, dessen Abschluss erstrebt wird. Auf die Masterarbeit kann eine an der Universität Bielefeld angefertigte gleichwertige Masterarbeit angerechnet werden. Studierende der Universität Bielefeld, die im Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, können Studien- und Prüfungsleistungen nur in einem Gesamtumfang von $\frac{1}{4}$ der im Master of Education vorgesehenen LP bereits im Bachelorstudium erbringen."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die jeweiligen Fachnoten des zweiten - ggfs. fortgesetzten - Unterrichtsfaches und/oder von Erziehungswissenschaft oder von Sonderpädagogik errechnen sich jeweils als das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen zugehörigen Module der jeweiligen Studienrichtungen gemäß Absatz 3. Die Masterarbeit sowie die Veranstaltungen oder Module im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 gehen nicht in die Notenberechnung ein. Bei der Fachnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend."

b) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus der oder den Fachnoten (Zahlenwert) nach Absatz 4 sowie der Masterarbeit. Wird ein Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 3 angestrebt, werden die Masterarbeit mit 15, das Studium von Erziehungswissenschaft mit 60, die Fortsetzung des zweiten Unterrichtsfaches mit 45, das zweite Unterrichtsfach mit 105 gewichtet. Wird ein Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 angestrebt, werden die Masterarbeit mit 9, das Studium von Sonderpädagogik mit 60, das zweite Unterrichtsfach sowie Erziehungswissenschaft mit 51 gewichtet. Im Falle der Anrechnung von Leistungspunkten auf die Masterarbeit gemäß § 11 Abs. 3 geht der angerechnete Anteil der Abschlussarbeit nicht in die Notenberechnung ein. Bei der Gesamtnotenbildung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend."

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 13 Abs. 6 nicht für die Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Master of Education vor dem Wintersemester 2006/07 an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.

(3) Für Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2009 ihr Studium beenden, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote sowohl gemäß § 14 Abs. 5 dieser Änderungsordnung als auch gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -Jg. 35 Nr. 4 S. 61). In das Zeugnis wird jedoch nur die bessere Gesamtnote übernommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Dezember 2006 und 09. Mai 2007.

Bielefeld, den 2. Juli 2007

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann